

## NEWSLETTER

### 3. Gesetz zur Brückenteilzeit ab dem 01.01.2019!

Der Bundestag hat zwischenzeitlich das Gesetz zur sogenannten Brückenteilzeit beschlossen. Beschäftigte erhalten künftig einen gesetzlichen Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeit, wobei die befristete Teilzeitphase zwischen einem Jahr und fünf Jahren dauern kann.

Voraussetzung ist, dass der Mitarbeiter bereits seit mindestens 6 Monaten im Unternehmen beschäftigt ist. Trifft dies zu, kann er ohne Angabe von Gründen eine Verringerung der Arbeitszeit beantragen. Dies muss mindestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn der Teilzeitphase erfolgen. Nach dem Ablauf der Teilzeitphase hat der Arbeitnehmer dann das Recht wieder auf eine Vollzeitstelle zurückzukehren.

Einen Anspruch auf eine Rückkehr von Teilzeit in Vollzeit haben indes nur Mitarbeiter von Firmen mit **mehr als 45 Arbeitnehmern**.

Mitarbeiter von Betrieben, die zwischen **46 und 200 Arbeitnehmer** haben, können nicht in jedem Fall mit ihren Rückkehrwünschen zum Zuge kommen. Denn für Betriebe dieser Größe gilt eine sogenannte „Zumutbarkeitsgrenze“: Nur für einen von 15 Beschäftigten gilt der gesetzliche Rückkehranspruch. So gilt die Rückkehrgarantie in vollem Umfang nur für diejenigen Arbeitnehmer von Firmen mit mehr als 200 Mitarbeitern.

Unternehmen können Anträge auf Brückenteilzeit ablehnen, wenn sie nachweisen können, dass einer Gewährung betriebliche Gründe entgegenstehen, z.B. wenn etwa die Organisation, der Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt wären. Auch die Interessen anderer Teilzeitbeschäftigter könnten einer Rückkehr von Teilzeit auf Vollzeit entgegenstehen.

Das Gesetz soll am 1.1.2019 in Kraft treten.



Hans-Jürgen Marx  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Arbeitsrecht